

# GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

**323. Fritz, Georg. 1903. "Verordnung des Bezirksamtmannes zu Saipan, betreffend die Bestellung der Privatgrundstücke im Amtsgebiete der Marianen, vom 4. Februar 1903." [Regulation by the district administrator in Saipan concerning the cultivation of private property in the district of the Marianas, dated 4 February 1903]. *Deutsches Kolonialblatt* 14, n° 10, p. 230.**

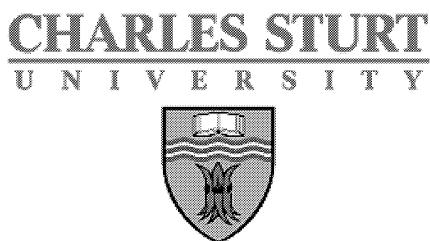
Effective 4 February, every owner of a land allotment is required to plant by 1 December each year a contiguous area of at least 1/4 hectare of land (if the allotment is smaller than 0.25 ha, the entire allotment) with food crops. Exempt are only those who are already exempt from paying head tax. If these provisions are not met, the person is required to work on the communal farms, whereby for every 125 square metres not planted one day of labour has to be paid. The produce of the community allotment is sold or auctioned, the proceeds to go to the district chest.

---

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:



The Johnstone Centre,  
Charles Sturt University,  
Albury, Australia



Northern Mariana Islands  
Council for the Humanities,  
Saipan, CNMI



Historic Preservation  
Office,  
Saipan, CNMI

Auf die Gesellschaft finden, sofern nicht ein Bevollmächtigter im Schutzgebiete unterhalten wird, die Vorschriften des § 13 entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die Kosten dieser Konzession trägt der Konzessionär.

Berlin, den 6. Februar 1903.

Der Reichskanzler.

(L. S.)

Graf von Bülow.

**Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend die Bestellung der Privatgrundstücke im Amtsbezirke der Marianen.** Vom 4. Februar 1903.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli 1899, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit für den Amtsbezirk der Marianen bestimmt, was folgt:

§ 1.

Jeder Besitzer eines kulturfähigen Grundstücks ist verpflichtet, bis spätestens zum 1. Dezember jeden Jahres eine zusammenhängende Fläche von mindestens einem Viertel Hektar, oder wenn sein Besitz diese Größe nicht erreicht, das ganze Grundstück mit Nährpflanzen zu bestellen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung bleiben diejenigen Grundbesitzer, welche nach § 9 der Verordnung vom 17. Januar 1900, betreffend die Kopfsteuer und die Arbeitsleistung im Inselgebiet der Marianen, von der Leistung öffentlicher Arbeit befreit sind und zu deren Haushaltung auch kein anderes dieser Arbeitspflicht unterworfenes Mitglied gehört.

§ 2.

Der Grundbesitzer, welcher der in § 1 ausgesprochenen Verpflichtung nicht völlig oder nicht rechtzeitig nachkommt, hat eine bestimmte Zahl von Tagen unentgeltlich auf dem Gemeindegrundstück zu arbeiten bzw. durch seine nach der Verordnung vom 17. Januar 1900 arbeitspflichtigen Hausgenossen arbeiten zu lassen, und zwar sollen je 125 Quadratmeter der Fläche, welche entgegen der Bestimmung des § 1 nicht bestellt wurde, gleich einem Arbeitstag gerechnet werden.

§ 3.

Die Ernte des Gemeindegrundstücks wird verkauft oder versteigert. Der Erlös fließt nach Abzug der Unkosten in die Gemeindekasse.

Saipan, den 4. Februar 1903.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Fritz.

**Übersicht über die gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete der Marshall-Inseln während des Kalenderjahres 1902.\*)**

Es waren anhängig:	Aus		Davon		
	früheren Jahren	dem Beobachtungszeitraum	zusammen	wurden erledigt	bleiben unerledigt
<b>I. Gerichtsbarkeit erster Instanz.</b>					
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten . . . . .	—	—	—	—	—
B. Konkursesachen . . . . .	—	—	—	—	—
C. Strafsachen . . . . .	—	—	—	—	—
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vermögenssachen und Pflegesachen . . . . .	8	2	10	2	8
2. Erbteilungen . . . . .	—	—	—	—	—
3. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch . . . . .	—	3	3	3	—
4. Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen etc.) . . . . .	—	20	20	20	—
<b>II. Gerichtsbarkeit des Obergerichts und des Oberrichters.</b>					

Es waren keine Sachen anhängig.

\*) Vergleiche Deutsches Kolonialblatt 1902, S. 189.